

Ausführungsbestimmungen für das Bachelorstudium BSc in Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für Studierende mit Studienbeginn vor HS21/22 am Standort St.Gallen

vom 14. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule), welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 am Standort St.Gallen begonnen haben.

² Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis und mit 30. August 2024. Studierende, welche ihr Studium dann nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden für das weitere Studium den zu diesem Zeitpunkt geltenden Ausführungsbestimmungen unterstellt.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementleiterin oder der Departementleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Zulassung zum Studium

¹ Es werden keine neuen Studierenden gemäss diesen Ausführungsbestimmungen zum Studium zugelassen.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 4 Studienform

¹ Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

² Das Studium wird im Vollzeit- und Teilzeitmodell angeboten.

Art. 5 Module

¹ Die Credits pro Modul sind im Anhang I festgelegt.

² Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen für das folgende Semester sind gemäss Weisungen der Studienadministration einzureichen.

³ Wenn Module und Kurse im Semester mehrfach durchgeführt werden, werden die Studierenden den einzelnen Durchführungen zugeteilt.

⁴ Die Studierenden können sich für maximal 40 ECTS pro Semester anmelden.

Art. 6 Modulararten

Für diese Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Modulararten:

¹ Grundlagenmodule sind Module, die zu einer Basisgruppe gehören, welche insgesamt mit einem Durchschnitt von 4.0 bestanden werden muss.

² Pflichtmodule sind Module, die belegt und bestanden, werden müssen.

³ Wahlpflichtmodule sind Module, die belegt und zwingend bestanden werden müssen. Sie dienen der Individualisierung des Studiums und können untereinander ausgetauscht werden.

⁴ Wahlmodule sind zusätzliche Module, welche zur Schliessung von Wissenslücken und zur Erlangung weiterer Kompetenzen angeboten werden – sie zählen nicht zur Erreichung der vorgeschriebenen Credits für den Studienabschluss.

⁵ Die Zuordnung der Module zu den Modulararten ist im Anhang I festgelegt.

Art. 7 Interdisziplinären Kontextstudiums IDKS

¹ Module der interdisziplinären Kontextstudiums IDKS müssen ab dem HS-2021 nicht mehr zwingend besucht werden.

² Die Module IKET und IKPO werden ab HS-2021 nicht mehr angeboten.

³ Fehlende ECTS-Punkte können aus dem regulären Wahlpflichtmodulangebot kompensiert werden.

Art. 8 Studien- und Vertiefungsrichtungen

¹ Am Standort St.Gallen können ab Studienjahrgang 2018 drei Vertiefungsrichtungen belegt werden (gem. Anhang II).

² Eine gewählte Vertiefung wird ausgewiesen, wenn mindestens 9 ECTS aus den Vertiefungsmodulen erfolgreich erlangt wurden sowie die Bachelorarbeit zum Thema der Vertiefung abgeschlossen wurde.

³ Die gewählte Vertiefungsrichtung ist im Vollzeitstudium spätestens im 3. Semester sowie im Teilzeitstudium spätestens im 5. Semester bekannt zu geben. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter bestimmt die Einzelheiten.

⁴ Eine einmal gewählte Vertiefungsrichtung kann nicht mehr gewechselt werden.

⁵ Früheren Jahrgängen stehen die Vertiefungsmodule als Wahlmodule zur Verfügung.

Art. 9 Maximale Studiendauer

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt für das Vollzeitmodell 6 Semester, für das Teilzeitmodell 8 Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt für das Vollzeitmodell 12 Semester, für das Teilzeitmodell 16 Semester.

2. Bachelor

Art. 10 Bachelorarbeit

¹ Im Rahmen des Studiums muss jeder bzw. jede Studierende eine Bachelorarbeit absolvieren.

² Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich eine schriftliche Einzelarbeit und kann lediglich auf Antrag an die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter in einer anderen Form absolviert werden.

³ Die Bachelorvorbereitung kann erst absolviert werden, wenn mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht wurden und das Grundstudium erfolgreich bestanden ist. Das Bestehen der Bachelorvorbereitung ist Voraussetzung für den Start zur Bachelorarbeit.

IV. Leistungsnachweise

Art. 11 Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet. Bei Bachelorarbeiten wird eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Bei mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Korreferentin oder den Korreferenten und entscheidet über Ausnahmen.¹

² Video- und Audioaufnahmen sind für die Bewertung mündlicher Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.²

Art. 12 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

¹ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

² geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.³

Art. 13 Wiederholung von Modulen

¹ Es gilt die Note der Wiederholung.

² Bei der Wiederholung eines Moduls kann auf Antrag an den Studiengangsleiter, die Studiengangsleiterin ein bestandener Leistungsnachweise angerechnet werden, wenn dieser gleichwertig durchgeführt wird.

³ Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

⁴ Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

Art. 14 Bestehen des Grundstudiums

¹ Das Grundstudium ist bestanden, wenn 60 ECTS-Punkte in den Grundlagenmodulen (gem. Anhang I) erreicht worden sind und kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) für jedes Grundlagenmodul liegt eine Modulnote vor;
- b) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aller Grundlagenmodule ist mindestens 4.0;
- c) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aus den folgenden Modulen ist mindestens 4.0 ist: Mathematik I, Mathematik II, Physik I, Physik II, BWL Grundlagen sowie Finanz- & Rechnungswesen;
- d) höchstens 4 Modulnoten unter 4.0 liegen;
- e) die Summe aller Negativpunkte ist höchstens 2.0, wobei Negativpunkte die Differenz zwischen einer Modulnote unter 4.0 und der Note 4.0 darstellen.

² Für die Bedingungen nach Art. 7 werden die Module IKET und IKPO bzw. deren Ersatzmodule nicht einzeln, sondern zusammen als Modulgruppe gewertet. Die Modulgruppennote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Modulnoten. Die Modulgruppe gilt als bestanden, wenn im auf einen Zehntel gerundeten Durchschnitt mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

V. Diplome

Art. 15 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms

¹ Das Studium ist bestanden, wenn

- a) Mindestens 180 ECTS erreicht wurden,
- b) davon mindestens 60 ECTS im Studiengang an der Hochschule absolviert,
- c) alle Pflichtmodule bestanden wurden,
- d) Bachelorarbeit im Studiengang absolviert und bestanden wurde.

³ eingefügt am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

Art. 16 ECTS-Grades

¹ Für jeden Studierenden wird ein Grade aus der Bachelornote ermittelt.

² Die Grades sind wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden

³ Als Referenzgruppe für die Bestimmung der ECTS Grade's zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x , $x-1$ und $x-2$ sowie alle Teilzeit- und berufsbegleitend Studierende mit Eintrittsjahr $x-1$, $x-2$ und $x-3$.

⁴ Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grade's nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ($x-1$), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ($x-2$), wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium
 - Effektives Eintrittsjahr (x), wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden
 - Effektives Eintrittsjahr minus 1 ($x-1$), wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
 - Effektives Eintrittsjahr minus 2 ($x-2$), wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

⁵ Studierende, welche das Studium unterbrechen werden in die folgenden Referenzgruppe umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

Art. 17 Akademische Titel und Grade

¹ Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden folgende Titel vergeben:⁴

- a) "Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen"
- b) "Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Digital Business"
- c) "Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Data Science"
- d) "Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsingenieurwesen mit Vertiefung in Entrepreneurship"

⁴ geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmungen

¹ Noch offene Module können bei der nächsten regulären Prüfungsdurchführung abgeschlossen werden. Die Studierenden melden sich dazu fristgerecht bei der Studienadministration an.

² Für Module, die neu über weniger ECTS verfügen als bei der Modulbelegung, gilt die Absolvierung der regulären neuen Prüfung als ausreichend, um das Modul abzuschliessen und die ECTS gemäss alter Ausführungsbestimmung (siehe Anhang) zu erhalten.

³ Für Module, die neu über mehr ECTS verfügen als bei der Modulbelegung oder solche, die nicht mehr durchgeführt werden, organisiert die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag einmalig eine Wiederholprüfung am Ende des Herbstsemesters 2021/22 bzw. des Frühjahrssemesters 2022.

Art. 19 Vollzugsbeginn

¹ Diese Ausführungsbestimmung wird ab 14.02.2022 angewendet.